



Baden-Württemberg
27. Tätigkeitsbericht des
Landesbeauftragten für den
Datenschutz
2006



Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Baden-Württemberg

Der L f D und seine Aufgaben	Recht	Technik	Service	Links	Aktuelles
------------------------------	-------	---------	---------	-------	-----------

-> [Home](#)

Sicherheit mit System



Merkblätter unserer Dienststelle zum technischen und organisatorischen Datenschutz

Tätigkeitsberichte

Der 27. Tätigkeitsbericht wurde am 8.12.2006 veröffentlicht. Hier finden Sie ihn und die Berichte seit 1996.



Datenschutzgerechtes eGovernment



Laden Sie hier die Broschüre "Datenschutzgerechtes E-Government" im [PDF-Format gepackt als zip-Datei \(723 KB\)](#) herunter.

Landesdatenschutzgesetz

Welche Rechte habe ich?
 Welche Regelungen gibt es?

Internet und E-Mail am Arbeitsplatz

Welche Rechte und Pflichten haben dabei die Arbeitgeber



Videoüberwachung



Kameras überwachen immer mehr:
 Was ist dabei rechtmäßig?

Pressemitteilung vom 23.8.2006

Zur Situation (1)

- **Terrorismusgefahr zentrales Thema der Sicherheitspolitik**
 - Die Verfassung verlangt vom Gesetzgeber, eine angemessene Balance zwischen Freiheit und Sicherheit herzustellen.
- **Übermittlung von Flugpassagierdaten an die US-Behörden**
 - EuGH: Urteil 30. Mai 2006 - bisheriges Abkommen im Ergebnis wegen fehlender Rechtsgrundlage nichtig.
 - Neues Abkommen – 19.10.06 (inhaltlich im Wesentlichen unverändert)
 - US-Behörden dürfen bei Flügen zwischen EU und USA weiterhin unmittelbar Daten aus den Buchungs- und Abfertigungssystemen der Fluggesellschaften abrufen („**Pull-Verfahren**“);
 - das gilt so lange, bis ein technisches System zur Verfügung steht, das es den Fluggesellschaften ermöglicht, die Daten selbst den US-Behörden zu übermitteln („**Push-Verfahren**“).

Zur Situation (2)

- **Das Gemeinsame-Dateien-Gesetz**
 - Schaffung einer gemeinsamen Antiterrordatei für Polizei und Nachrichtendienste droht die unterschiedlichen Aufgaben und Befugnisse von Polizei und Nachrichtendiensten in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise zu vermischen, erlaubt zu vielen Polizeidienststellen den Zugriff auf die Datei, erfasst zu viele Daten und zieht den Kreis der einzuspeichernden Personen zu weit.
- **Wegweisender BVerfG-Beschluss 4. April 2006:**
 - Präventiv-polizeiliche Rasterfahndung auf Grundlage NRW-Polizeigesetz nicht verfassungsgemäß. Keine konkrete Gefahr für hochrangige Rechtsgüter.
 - Für die Novelle des Polizeigesetzes hat das BVerfG mit seiner Entscheidung einige beachtliche Hürden aufgerichtet.

Zur Situation (3)

- **Anschläge auf zwei Regionalzüge der DB AG Ende Juli 2006:**
- umfassende Novellierung des Polizeigesetzes?
 - Einsatz automatisierter Lesesysteme von Kraftfahrzeugkennzeichen
 - Erhebliche Ausweitung der Videoüberwachung
- Terroristen, die auch eine Selbsttötung in Kauf nehmen, lassen sich durch eine Videoüberwachung in keiner Weise von ihrem Tun abhalten. Das Gefahrenabwehrrecht spielt im Zusammenhang mit Videoüberwachung und Terrorismusbekämpfung keine Rolle.
- **„Video-Atlas“**
 - Polizei will sich die private Videoüberwachung, z. B. bei Banken, Tankstellen und Einkaufspassagen, umfassend für eigene Zwecke zunutze machen
- **Der Zweck heiligt nicht alle Mittel**

Ausschreibung zur verdeckten Registrierung (Art.99 Schengener Durchführungsübereinkommen)



- Wenn bei einer Personenkontrolle festgestellt wird, dass es sich um eine ausgeschriebene Person handelt, ist der Betroffene so unauffällig wie möglich auszuforschen, die erhobenen Daten sind dann der ausschreibenden Polizeidienststelle zu übermitteln.
- Nur zulässig, wenn
 - konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Betroffene in erheblichem Umfang außergewöhnlich schwere Straftaten plant oder begeht, oder aber
 - die Gesamtbeurteilung des Betroffenen erwarten lässt, dass er auch künftig außergewöhnlich schwere Straftaten begehen wird.
- Anzahl der Ausschreibungen nach Artikel 99 SDÜ zum Stichtag :
 - Baden-Württemberg 376
 - Bayern 348
 - Nordrhein-Westfalen 83
 - Hessen 67
 - Rheinland-Pfalz 26,
 - Niedersachsen 18

2. Akkreditierungsverfahren zur WM 2006

- Antrag auf Akkreditierung und damit auch die erbetene Angabe persönlicher Daten war freiwillig
- Ohne Einwilligung erfolgte aber keine Akkreditierung, die auch ohne Angabe von Gründen verweigert werden konnte
- Eine Zuverlässigkeitsüberprüfung der von den nationalen Fußballverbänden benannten Delegationsmitglieder (Spieler, Trainer, Masseur, Funktionäre usw.) durch Polizei und Verfassungsschutz war völlig überzogen und daher auch nicht erforderlich.
- Hätte man einem Bundesligaprofi, der sich wegen einer Trunkenheitsfahrt strafbar gemacht hatte, den Einsatz im Nationaltrikot verweigern wollen? Befürchtete man, ein Funktionär eines ausländischen Fußballverbands könnte ein verkappter Terrorist sein? Was für einen Sinn macht eine Zuverlässigkeitsüberprüfung bei Journalisten, Rettungssanitätern, Feuerwehrleuten und Polizeibeamten?
- Es darf nicht so weit kommen, dass man sich eine Eintrittskarte für ein Popkonzert der Rolling Stones oder für ein Formel-1-Rennen nur dann bestellen darf, wenn man sich zunächst damit einverstanden erklärt, dass man von Polizei und Verfassungsschutz überprüft wird.

Ablehnungen der Akkreditierung

- Verfassungsschutz: Einzige Ablehnung bei einem hochrangigen türkischen Funktionär (Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front)
- Landeskriminalamt: Ablehnungsquote 2%. Unter den aufgeführten Einzelfällen der Stichprobe waren auch ein verhinderter Aushilfskellner und ein Popsänger (TV-Auftritt) wegen Drogen.
- „Ein Bewerber, der als Aushilfskraft für den sog. Hospitality-Bereich vorgesehen war, wurde abgelehnt. Ein Einsatz war aber schon deswegen nicht möglich, weil er zum Zeitpunkt der Überprüfung noch in Untersuchungshaft wegen des Verdachts einer Beteiligung an einem versuchten Totschlag saß. Den Verfahrensakten war außerdem zu entnehmen, dass der Kandidat mehrfach wegen Waffendelikten vorbestraft war und einer berüchtigten Rockergruppe angehörte. Die ablehnende Empfehlung des Landeskriminalamts war hier unvermeidlich und völlig in Ordnung.“

3. Pilotversuch „Automatische Kennzeichenlesesystemen“ (AKLS)



Beabsichtigter Pilotversuch mit mobilen Geräten in Polizei-Kfz:

Zielt auf die Erhebung und den Abgleich der Kfz-Kennzeichen einer Vielzahl völlig unbeteiligter und unbescholtener Kfz-Halter unter Echtbedingungen

Prognose: „Wenn die neuen Geräte erst mal an den Streifenfahrzeugen der Polizei oder am Straßenrand montiert sind, dann wird es bald nicht mehr nur um die Suche nach gestohlenen Kraftfahrzeugen oder straffälligen Fahrzeughaltern gehen. Über kurz oder lang wird die Verhütung terroristischer Anschläge ins Feld geführt und die Notwendigkeit betont werden, von verdächtigen Personen umfassende Bewegungsprofile anzulegen. Auf Einwände wird dann zu hören sein, es wäre doch schade, eine vorhandene Technik nicht zu nutzen. Die aktuelle Diskussion um die Verwendung der Mautdaten zeigt bereits, wohin die Reise geht.“

Überarbeitung der Arbeitsdatei „Politisch motivierte Kriminalität“ (AD PMK)



- *40.000 Bürger, also jede 250. Person im Lande, sind gespeichert. Beispiele:*
 - *Ein türkischstämmiger Gastwirt und sein Stellvertreter, weil der Stellvertreter in der Sperrzeit noch acht Gäste bewirtete und beide deshalb angezeigt wurden*
 - *Ein Asylbewerber aus Kamerun, weil er den räumlichen Geltungsbereich seiner Aufenthaltsgestattung verlassen hatte.*
 - *Bei einem Türken führte die Anmeldung eines Taxiunternehmens zur Einspeicherung, bei einem anderen Ausländer aus Zaire die Anmeldung eines Import- und Exportgeschäfts*
 - *Ein 23-jähriger Türke, weil er beim Ausländeramt seinen Ausweis als verloren gemeldet hatte*
 - *Bei einem Türken, weil er eine waffenrechtliche Erlaubnis erhielt*
 - *Ein ägyptischer Arzt, weil die Polizei eine Razzia in einer Moschee durchführte und Personenkontrollen durchführte.*
- Mehr als die Hälfte der in der AD PMK gespeicherten Personen gehören zu den „anderen Personen“. Damit sind nach der Diktion des Polizeigesetzes eigentlich sog. Nichtstörer gemeint, also Personen, die gerade keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung darstellen.
- An einer Orientierungshilfe wird gearbeitet

Lagebildinformationssystem der Polizei (LABIS)



- Die Suchkriterien „Müller“ und „16.02.06“ und die Volltextrecherche
- **Übers Ziel hinausgeschossen**
- Die Datenspeicherung muss für die Abwehr einer konkreten Gefahr bzw. aufgrund eines bestehenden Straftatverdachts erforderlich sein.
- Sofern die personenbezogenen Daten lediglich im Rahmen der **Vorgangsbearbeitung** gespeichert werden, dürfen sie auch nicht für die „Hauptzwecke“ der polizeilichen Arbeit, die Gefahrenabwehr oder die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten, verwendet werden.
- Anlassloses Sammeln von Daten auf Vorrat
- Das Innenministerium will die Schwelle hingegen nicht zu niedrig ansetzen und die „verdächtigen Wahrnehmungen“ der Polizei recherchierbar machen.

Speicherung bei strafrechtlichen Ermittlungsverfahren

- Ein Straftatverdacht kann nach ständiger Rechtsprechung sogar dann bejaht werden, wenn das Ermittlungsverfahren von der Staatsanwaltschaft oder vom Gericht eingestellt, der Straftatverdacht dabei aber nicht gänzlich ausgeräumt worden ist. Die Unschuldsvermutung im Strafprozess steht nicht entgegen.
- Die Rechtslage kann im Extremfall dazu führen, dass etwa in einem Nachbarstreit mit wechselseitigen Strafanzeigen (z. B. wegen Beleidigung) **beide Kontrahenten im Polizeicomputer gespeichert** werden, obwohl der genaue Geschehensablauf unklar ist und im Strafverfahren auch nicht aufgeklärt wird, weil die Staatsanwaltschaft derartige Strafverfahren regelmäßig einstellt und die Streithähne auf den Privatklageweg verweist.

7. Datenbestand der DNA-Analyse-Datei beim Bundeskriminalamt fehlerhaft?



- Voraussetzung für eine Einspeicherung in der DNA-Analyse-Datei sind Straftaten, die von ihrem Unrechtsgehalt her und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Straftaten von erheblicher Bedeutung gleichzusetzen sind (vgl. § 81g Abs. 1 Satz 2 StPO).
- Es waren 323 Sachbeschädigungen, 17 Fälle von „strafbarem Eigennutz“, 14 Fälle wegen „falscher Verdächtigung“ und 261 Datensätze wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt gespeichert (Stand: 15. März 2006).
- Als Grund wird die Festlegung einer Spurenummer bei der Speicherung von Spuren am Tatort angegeben. Wenn die anlässlich einer minderschweren Straftat gesicherte DNA-Spur mit einer erheblichen Straftat, zu der keine DNA-Spur vorliegt, zu einem Sammelvorgang verbunden wird, so wird die Spur in der DNA-Analyse-Datei weiterhin unter dem Ursprungsdelikt erfasst.
- Eingabe mehrerer Erfassungsgründe in der DNA-Analyse-Datei ist nicht möglich.

Einzelfälle

- **Überprüfung der „Badisch-Baskischen Gesellschaft“**
 - Kriminalbeamtin hat sich - offenbar in Ermangelung anderer Unterlagen - an einer „Führungs- und Einsatzanordnung zur intensivierten Bekämpfung krimineller Islamisten“ des Innenministeriums aus dem Jahr 2002 sowie an einer Checkliste, die zur Abklärung von Vereinen mit islamistischem Hintergrund verwendet wird, orientiert.
 - Vereine, auch wenn sie einen Auslandsbezug aufweisen, dürfen nicht unter Generalverdacht gestellt werden.
- **Wieder mal zu lange gespeichert - die Aussonderungsprüffristen im Zusammenhang mit Sexualdelikten**
 - Landesweit waren 285 Datensätze mit den Ausnahmedelikten nach §§ 183a, 184, 184a, 184b StGB eingespeichert, die eine Laufzeit von über zehn Jahren aufwiesen. Das Innenministerium stimmte darin überein, dass eine rasche Korrektur der Datensätze erforderlich war.

•

Datenschutzkontrolle bei Gerichten



- Kontrollbesuch beim Verwaltungsgericht
 - 50 Benutzergruppen, keine schriftliche Konzeption
 - im Vergleich zum Sollkonzept zu umfangreich gewährte Zugriffsberechtigungen
- Bekanntmachung des Zwangsversteigerungstermins
 - Trotz Änderung des § 38 ZVG sind Angaben zum Eigentümer gemacht worden

Recherchetätigkeit der Justiz für den SWR

- **Für eine Sendung mit dem Titel „Die Macht der Sterne,, suchte die Redaktion des SWR-Nachtcafés nach Personen, die „Opfer,, von Astrologen geworden waren.**
- Die Zuleitung der SWR-Anfrage an einen Betroffenen durch das Justizministerium hätte die Übermittlung personenbezogener Verfahrensdaten durch ein Gericht oder eine Staatsanwaltschaft an das Justizministerium und die entsprechende Erhebung dieser Daten durch das Justizministerium vorausgesetzt.
- Die Weiterleitung durch das jeweilige Gericht / die Staatsanwaltschaft selbst an einen Betroffenen ist datenschutzrechtlich nicht unerheblich. Denn die Nutzung von Verfahrensdaten zum Zwecke der Weiterleitung der SWR-Anfrage an einen Betroffenen durch einen Richter oder Staatsanwalt hätte ebenfalls eine Verarbeitung personenbezogener Daten dargestellt. Einziger Zweck derartiger Maßnahmen wäre gewesen, einen Sender bei der Suche nach potenziellen Gästen für eine Talkshow zu unterstützen.

Beteiligung von Interessenverbänden an Strafermittlungen



- Organisation der Film-, Software- und Entertainmentbranche und ihrer Verbände als externe Sachverständige (Neutralität?)
- Eine Beauftragung der Organisation bzw. ihrer Mitarbeiter als Sachverständige kommt nicht in Betracht
- Eine Übersendung von Festplatten darf nicht erfolgen
- Nur solche Datenträger dürfen übergeben werden, die über die möglicherweise urheberrechtlich relevanten Werke hinaus keine Daten enthalten.

Gesundheit

- **Die elektronische Gesundheitskarte**
- Die in § 291a SGB V vorgesehene Frist zur Einführung der elektronischen Gesundheitskarte zum 1. Januar 2006 ist verstrichen.
- Erst im Januar 2006 wurde u. a. der Stadt- und Landkreis Heilbronn - benannt, um zunächst mit jeweils maximal 10 000 Versicherten, 15 bis 25 Ärzten, fünf Apotheken und einem Krankenhaus die Tests unter realen Einsatzbedingungen, das heißt unter Verwendung von Echtdateien der Versicherten und der Leistungserbringer - selbstverständlich nur mit deren ausdrücklichem schriftlichen Einverständnis - durchführen sollen.
- Testbeginn nicht vor Frühjahr 2007
- Bedauerlich ist, dass zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Berichts die Gematik GmbH noch immer nicht in der Lage war, ihr schon seit längerer Zeit angekündigtes Datenschutzkonzept vorzustellen.

Datenschutz im Gesundheitsamt - ein Kontrollbesuch



- Postlauf - keine schriftliche Fixierung des Verfahren
- Ärztliche Untersuchung – bestimmte Fragen in Vordrucken nicht erforderlich
- Aktenführung – Keine schriftliche Anweisung, keine Verfahrensbeschreibung
- EDV-Verfahren „Octoware“
 - – Keine Löschfunktionen
 - – Das System stellt technisch keine Passwort-Mindestlänge sicher,
 - – kein automatischer Verfall der Passwörter nach gewisser Zeit,
 - – keine Sperre nach mehreren Anmeldeversuchen und
 - – keine Passworthistorie

Einzelfälle

- **Zettelwirtschaft bei der Essensausgabe im Krankenhaus**
- Besucher oder auch Mitpatienten erfahren „über den Umweg“ der Essensausgabe im Krankenhausflur oder gar bei einem Spaziergang im Freigelände, wer (Mit-)Patient im Zentrum für Psychiatrie ist.
- **Es sollte doch zu den ureigensten Aufgaben eines Datenschutzbeauftragten in einem Krankenhaus gehören, sich vor Ort mit wachem Auge zu vergewissern, dass leicht erkennbare Unzulänglichkeiten im Umgang mit Patientendaten von vornherein nicht vorkommen.**
- **Ausweiskopien für die Ausstellung der elektronischen Gesundheitskarte**
- Krankenkasse muss detaillierter auf die Gründe für die Notwendigkeit der Vorlage von Ausweiskopien durch die Versicherten (korrekte Schreibweise) eingehen sowie darauf hinweisen, dass dafür nicht benötigte Angaben geschwärzt werden können.

Die gesetzliche Krankenversicherung

- **Anforderung von Einkommensteuerbescheiden**
 - Den Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit hat der Versicherte gemäß § 206 SGB V durch die Vorlage von Unterlagen gegenüber der Krankenkasse zu erbringen.
 - Verfahren entspricht der gängigen Krankenversicherungspraxis; unstatthafte Direktanfragen bei den Finanzämtern bilden dabei glücklicherweise die unrühmliche Ausnahme.
- **Kundenwerbung im Pfarrbüro**
 - Krankenkasse hat Kirchengemeinde als Arbeitgeber angeschrieben und darum gebeten, die bei ihr beschäftigten Auszubildenden namentlich und unter Angabe weiterer personenbezogener Daten zu nennen. Sie wollte auch noch nähere Informationen über Vorname, Name und Telefonnummer der Ausbildungsleiter erhalten.

Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende



- **Beweislastumkehr** zulasten der Arbeitsuchenden hinsichtlich Vorliegens einer **eheähnlichen Gemeinschaft**. Nachweis, dass sie mit Mitbewohnern, mit denen sie länger als 1 Jahr zusammenleben, keine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft bilden.
- **Außendienst zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch**
- Erweiterte Möglichkeiten eines automatisierten Datenabgleichs.
- **Neue Auskunftsmöglichkeiten**, z. B. beim Kraftfahrt-Bundesamt
- Erweiterung der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten durch nichtöffentliche Stellen zur Erfüllung der Aufgaben (z. B. Bekämpfung von Leistungsmissbrauch). **Auch Dritte können beauftragt werden.**

Arbeitslosengeld II: Kontrollbesuch bei einer „Optionskommune“



- Soweit Hilfebedürftige in Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten und Verschwägerten leben, besteht die gesetzliche Vermutung, dass sie von diesen Leistungen erhalten.
- Die Erforderlichkeit von Angaben über diesen Personenkreis zum höchsten Schulabschluss, zum höchsten Berufsausbildungsabschluss, zur derzeit ausgeübten Tätigkeit, zur Krankenkasse und zur Unterbringung in einer stationären Einrichtung leuchtet nicht ein
- Gelegenheit zur Stellungnahme der Wohnsitzgemeinde unzulässig
- Alle 25 Mitarbeiter haben Zugriff auf die elektronische Akte !
- Untersuchung der Erwerbsunfähigkeit durch das Gesundheitsamt geschah ohne Einwilligung !

Was darf der Beistand?

- Das Jugendamt überträgt die Ausübung der Aufgaben des Beistands einzelnen seiner Beamten oder Angestellten. Dieser wird Vertreter des Kindes, z. B. für die außergerichtliche Verfolgung von Unterhaltsansprüchen im Verhandlungswege und notfalls deren gerichtliche Durchsetzung.
- In einem Schriftsatz an das Gericht hatte der Mitarbeiter vorgetragen, der Vater sei womöglich gar nicht mehr arbeitslos; die für ihn zuständige Agentur für Arbeit habe auf Anfrage mitgeteilt, dass der Petent von dort derzeit keine Leistungen beziehe.
- Die Datenerhebung des Beistands bei der Agentur für Arbeit war nicht zulässig.
- Vorrang der Betroffenenenerhebung ergibt sich unmittelbar aus dem Volkszählungsurteil

Kommunales

- **Unterrichtung der Medien über die Wohnverhältnisse eines Gemeinderatsmitglieds durch OB nicht zulässig**
- Störer einer Gemeinderatssitzung wurde an den Pranger gestellt. Die weltweite Verbreitung über das Internet ohne Einwilligung des Betroffenen ist unzulässig wegen des örtlich begrenzten Aufgaben- und Wirkungskreises der Gemeinden.
- **Der widerspenstige Staatsdiener**
- Bei einer Radweeinweihung hat der städtische Vertreter erklärt, dass ausgerechnet ein Staatsdiener (uneinsichtig) mit abstrusen, irrationalen und überzogenen Forderungen verhindert habe, dass auch die letzten 50 Meter des Radwegs zum Rest passen, ärgere ihn gewaltig. Vielleicht solle man sich nicht scheuen, für die Nutzer des Radwegs an dieser Stelle ein entsprechendes Hinweisschild aufzustellen.
- Diese Werturteile in Anwesenheit von Dritten waren nicht durch das LDSG gedeckt und damit unzulässig.

Personalwesen

- Anschrift „aktualisiert“ – und ab ging die Post an den Falschen
- Zugriff auf die vollständige Personalakte in Versorgungsfragen zur Beantwortung eines Auskunftersuchens über die Höhe der Versorgungsanwartschaft ist für das Landesamt für Besoldung und Versorgung nicht erforderlich

Schul- und Hochschulwesen

- Nationales Bildungsregister (Daten pseudonymisiert mit Identifikationsnummer – Bedenken der Datenschützer)
- Unzulässige Evaluation von Lehrveranstaltungen an Hochschulen
- PISA und andere Vergleichsuntersuchungen an Schulen
- Nach § 114 Abs. 2 SchG-E kann das Kultusministerium Schüler und Lehrer verpflichten, an Lernstandserhebungen von internationalen, nationalen oder landesweiten Vergleichsuntersuchungen teilzunehmen, die schulbezogene Tatbestände beinhalten und Zwecken der Schulverwaltung oder der Bildungsplanung dienen.
- Erhebung kann sich auch auf außerschulische Bildungsdeterminanten beziehen, soweit es den Schülern und Lehrern zumutbar ist.
- Ungeklärte Fragen: Verantwortlichen Stelle, Personenbezug der Daten

„Einbürgerungstest“

- 4. Wie stehen Sie zu Kritik an einer Religion? Halten Sie diese für zulässig? Setzen Sie sich damit auseinander?
- 12. Bei Notfall, Schichtwechsel im Krankenhaus: Würden Sie sich in auch von einer Ärztin (männlicher Einbürgerungsbewerber) oder einem Arzt (Bewerberin) untersuchen oder operieren lassen?
- 16. Wie stehen Sie dazu, dass Schulkinder an Klassenausflügen und Schullandheimaufenthalten teilnehmen?
- 18. Ihre Tochter möchte sich gerne so kleiden wie andere deutsche Mädchen und Frauen auch, aber Ihr Mann ist dagegen? Was tun Sie?
- 29. Ihr volljähriger Sohn erklärt, er sei homosexuell und möchte gerne mit einem anderen Mann zusammen leben. Wie reagieren Sie?
- 30. In Deutschland haben sich verschiedene Politiker öffentlich als homosexuell bekannt. Was halten Sie davon, dass in Deutschland Homosexuelle öffentliche Ämter bekleiden?
- "Es geht bei der Einbürgerung nicht um die Verleihung der baden-württembergischen, sondern der deutschen Staatsangehörigkeit."

Einzelfälle

- **Zu viele Daten bei Postzustellung** und Nachforschungsauftrag (Bußgeldstelle, Absenderangabe, AZ OWi...)
- **Verkehrsordnungswidrigkeiten:** Mitteilung von Fahrerdaten an den Fahrzeughalter auch über Tatvorwurf und Tatort
Unterschiedliche Handhabung in den Bundesländern ?
- Die aufschlussreiche **Angrenzerbenachrichtigung** enthält auch die anderen Angrenzer (wird umgestellt)
- **Das ungepflegte Grab aus Sicht des Datenschutzes**
 - Das Interesse des Nutzungsberechtigten des ungepflegten Grabes am Ausschluss der Übermittlung ist grundsätzlich höher zu bewerten als das Interesse des Nutzungsberechtigten des benachbarten Grabes an der Kenntnis dieser Daten.

Datenschutz- und Sicherheitskonzeptionen für das LVN und den Metronetzverbund



- Verschlüsselung der übertragenen Daten strategisches Ziel
- Datensparsamkeit bei der Netzwerkgestaltung (Verarbeitung nur in dienstlich erforderlichem Umfang)
- Einvernehmliche Fortentwicklung der Konzeptionen auch in Fällen des Outsourcing
- Transparente, klar voneinander abgegrenzte Zuständigkeitsbereiche
 - Dabei muss deutlich werden, in welchen Bereichen weiterhin eigenständig Lösungen realisiert müssen.
- Regelmäßige Datenschutzrevisionen
 - Das Innenministerium hält es für ausreichend, dass von Seiten der Auftraggeber jederzeit bei Bedarf eine solche Überprüfung der Auftragsabwicklung durchgeführt werden kann.

Datenschutz bei der Spam-Abwehr

- Eine schriftlich auszuarbeitende Anti-Spam-Strategie muss erkennen lassen, dass unter den in Betracht kommenden Maßnahmen diejenigen ausgewählt wurden, die mit den geringsten Eingriffen in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen verbunden sind.
- Damit seriöse E-Mails nicht irrtümlich gelöscht werden, sind Anti-Spam-Maßnahmen, die zu einer Markierung empfangener E-Mails führen, solchen Maßnahmen vorzuziehen, bei denen E-Mails automatisiert gelöscht werden. Dies deshalb, weil bislang eine 100-prozentige automatisierte Spam-Erkennung noch nicht gelingt.
- Generell sollten die Empfänger der Nachrichten in größtmöglicher Autonomie über den Umgang mit den an sie gerichteten E-Mails selbst entscheiden können. Moderne E-Mail-Programme bieten den Nutzern dazu vielfältige Möglichkeiten.

Unzureichender Zugriffsschutz im lokalen Netz eines Landratsamts



- Gesundheitsamt hat Zugriff auf
 - ca. 15 000 Abfallgebührenbescheide
 - Daten aus dem Zeiterfassungssystem sowie aus anderen Anwendungen
- Schwerwiegender Mangel der Zugriffs- und Organisationskontrolle
- Fernzugriff auf Dateien (Arbeitsplatzrechner im Landratsamt als Terminal (Client) des Zentralrechners (Server)). Es kann auf im Zentralrechner hinterlegte personenbezogene Daten des jeweiligen Fachverfahrens zugegriffen werden.

Clearingstelle für das Meldewesen

- Wer seinen Wohnsitz ändert, musste sich bisher bei der alten Meldebehörde abmelden und bei der Meldebehörde des neuen Wohnsitzes anmelden. Zukünftig entfällt die Abmeldung, denn die für den neuen Wohnsitz zuständige Meldebehörde teilt die Abmeldung der alten Meldebehörde in einer sog. Rückmeldung
- Einigung auf Bundes- und Länderebene hinsichtlich der Ländergrenzen überschreitenden Umzüge auf die Schaffung von sog. Clearingstellen
- Frage der Auftragsdatenverarbeitung

Löschverfahren im elektronischen Gewerberegister

- Eine Stadt begründete die äußerst **ungenügende Löschpraxis** damit, dass bisweilen Gewerbetreibende um einen Nachweis zur Durchsetzung verschiedenster Ansprüche nachfragten.
- Jeder Gewerbetreibende ist selbst dafür verantwortlich, dass er seine Unterlagen, die den Gewerbebetrieb nachweisen, über die erforderliche Zeitdauer aufbewahrt.
- Die **Zweckbindung** der im Gewerberegister gespeicherten Daten besteht in der **Überwachung des Gewerbebetriebs**. Der Nachweis des Gewerbebetriebs gegenüber dem Gewerbetreibenden gehört nicht zu diesen Aufgaben.
- Wenn die Kommune Daten im Interesse der Betroffenen länger speichern möchte, als es der Kommune vorgeschrieben oder zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, sollte sie das nur tun, wenn die Betroffenen das wünschen und ihre **Einwilligung** dazu erklärt haben.

Hackers Traum - Bankverbindungen im Internet abrufbar



- „Schnelles Handeln war in einem besonders markanten Fall angezeigt. Neben Daten wie Namen, Vornamen, Adressen und Geburtstagen waren auch Bankverbindungen, bestehend aus Kontonummer und Name des Kontoinhabers sowie der Name der Bank mit Bankleitzahl, ungeschützt für jedermann über das Internet abrufbar. Die Daten waren vom Landesamt für Besoldung und Versorgung an ein Unternehmen übermittelt worden, das die elektronische Bestellung von Jahreskarten (sog. Jobtickets für Landesmitarbeiter) für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsplatz abwickeln sollte.“
- Das Verfahren hatte eine erhebliche Sicherheitslücke, konnte doch durch Verändern eines Teils dieses Verweises auf Auftragsbestätigungen von anderen Beschäftigten der Landesverwaltung Daten von ca. 9 000 Bestellern zugegriffen werden.